

Gemeindeverwaltungsverband „Raum Weinsberg“ Sitz Weinsberg

SATZUNG **über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit** zuletzt geändert am 11. Oktober 2001

Aufgrund von § 5 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i.V. mit den §§ 4, 19 und 60 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 6 der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbands „Raum Weinsberg“ hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 02. Juni 2022 die folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1 **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	30,00 EUR
von mehr als 3 bis 6 Stunden	45,00 EUR
von mehr als 6 Stunden	60,00 EUR

§ 2 **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tage darf zusammengerechnet 60 EUR nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung an die Mitglieder der Organe

- (1) Die Mitglieder der Organe des Gemeindeverwaltungsverbands erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen eine Aufwandsentschädigung von 50 EUR je Sitzung.
- (2) Diese Entschädigung erhalten neben dem Verbandsvorsitzenden auch seine Stellvertreter, die weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats.
- (3) Mitglieder der Verbandsversammlung, die durch schriftliche Erklärung gegenüber der Verbandsvorsitzenden und durch Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten jeweils glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten für diese Aufwendungen eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von bis zu 15,00 EUR je angefangene Sitzungsstunde, höchstens jedoch 50,00 EUR pro Tag ersetzt. Die Aufwandsentschädigung wird nur gezahlt, sofern hierfür nicht eine Leistung oder Entschädigung anderer Träger erfolgt. Als Angehöriger gilt der Personenkreis des § 20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz.
- (4) Betreuungsbedürftige im Sinne von Absatz 3 sind Kinder, die noch nicht 14 Jahre alt sind (§ 7 SGB VIII).

§ 4

Aufwandsentschädigung an den Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 580 EUR. Der 1. stellvertretende Verbandsvorsitzende eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 EUR. Diese Entschädigungen werden monatlich im Voraus bezahlt.

§ 5

Fahrtkostenerstattung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen, ausgenommen bei Sitzungen, erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 1, § 3 sowie § 4 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige des Gemeindeverwaltungsverbands „Raum Weinsberg“ vom 29. September 1976 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt

Weinsberg, den 03. Juni 2022

gez.

Stefan Thoma

Verbandsvorsitzender